

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 25. Februar sowie 23. und 24. April 2014 sind folgende Zuwendungen angezeigt und daraufhin unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CSU	143 371,27*	Bayerische Motorenwerke AG Petuelring 130 80788 München	25.02.2014	26.02.2014
CDU	100 000	Daimler AG 70546 Stuttgart	22.04.2014	23.04.2014
SPD	100 000	Daimler AG 70546 Stuttgart	23.04.2014	24.04.2014

* Es handelt sich um kostenlose Fahrzeugüberlassungen im Jahr 2013, deren Wert (einschließlich Mehrwertsteuer) die Bayerische Motorenwerke AG der Partei im Februar 2014 schriftlich mitgeteilt hat.

Berlin, den 12. Mai 2014

Dr. Norbert Lammert

